



# **Gleichbehandlungsbericht 2010**

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**und der**

**Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH**

**über die von diesen Unternehmen im Jahre 2010  
getroffenen Maßnahmen zur Erreichung  
der Ziele ihres Gleichbehandlungsprogramms**

**Ludwigshafen am Rhein, 30. März 2011**

## **Gliederung**

<b>Einführung</b>	3
<b>Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts</b>	4
<b>I. Organisatorische Maßnahmen</b>	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/ Geschäftsprozesse	8
<b>II. Informatorische Maßnahmen/Marktauftritt</b>	11
<b>Teil B: Gleichbehandlungsmanagement</b>	14
<b>I. Gleichbehandlungsprogramm</b>	14
<b>II. Gleichbehandlungsstelle</b>	14
<b>III. Vermittlungskonzept</b>	15
<b>IV. Überwachung</b>	16
<b>Teil C: Ausblick</b>	17

## Einführung

Die Pfalzwerke Aktiengesellschaft ist u. a. tätig in der Beschaffung von bzw. im Handel mit Energie und vertreibt Strom, Gas, Nahwärme und damit zusammenhängende Dienstleistungen an verbrauchende und verteilende Kunden („nicht reguliertes Geschäft“).

Gleichzeitig ist die Pfalzwerke Aktiengesellschaft Eigentümerin des Elektrizitätsverteilernetzes in der Pfalz und im Saarpfalz-Kreis. Dieses Netz lässt sie seit 2007 von der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH (PW-Netzgesellschaft) im Rahmen eines Pachtmodells betreiben. Die PW-Netzgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Pfalzwerke Aktiengesellschaft. Damit ist die Pfalzwerke Aktiengesellschaft ein vertikal integriertes EVU i. S. v. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Deshalb haben die Pfalzwerke Aktiengesellschaft und die PW-Netzgesellschaft in ihrem Gleichbehandlungsprogramm vom 20.12.2007 verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegt. Es enthält auch konkrete Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter und Sanktionen bei etwaigen Verstößen. Über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms ist jährlich zu berichten (§ 8 Abs. 5 EnWG).

Der nachfolgende Gleichbehandlungsbericht schließt sich an den Bericht 2009 vom 26. März 2010 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch diejenigen Maßnahmen dargestellt, die in 2010 beschlossen oder vorbereitet wurden, aber z. T. erst zum 01.04. 2011 umgesetzt werden.

Der Bericht wurde von der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis spätestens 31.03.2011 zugeleitet und auf den Internetseiten der Pfalzwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft veröffentlicht.

## Teil A

### Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

#### I. Organisatorische Maßnahmen

##### 1. Änderung der Unternehmensorganisation

In der Aufbauorganisation der PW-Netzgesellschaft gab es im Berichtszeitraum keine Veränderungen:



**Doppelfunktionen** auf Leitungsebene gab es im gesamten Berichtszeitraum nicht. Das Leitungspersonal der PW-Netzgesellschaft ist arbeitsvertraglich ausschließlich bei dieser angestellt und ausschließlich für diese tätig. Es nimmt keine Funktionen in der Pfalzwerke Aktiengesellschaft wahr, weder in Shared Services noch in reinen Netzservices.

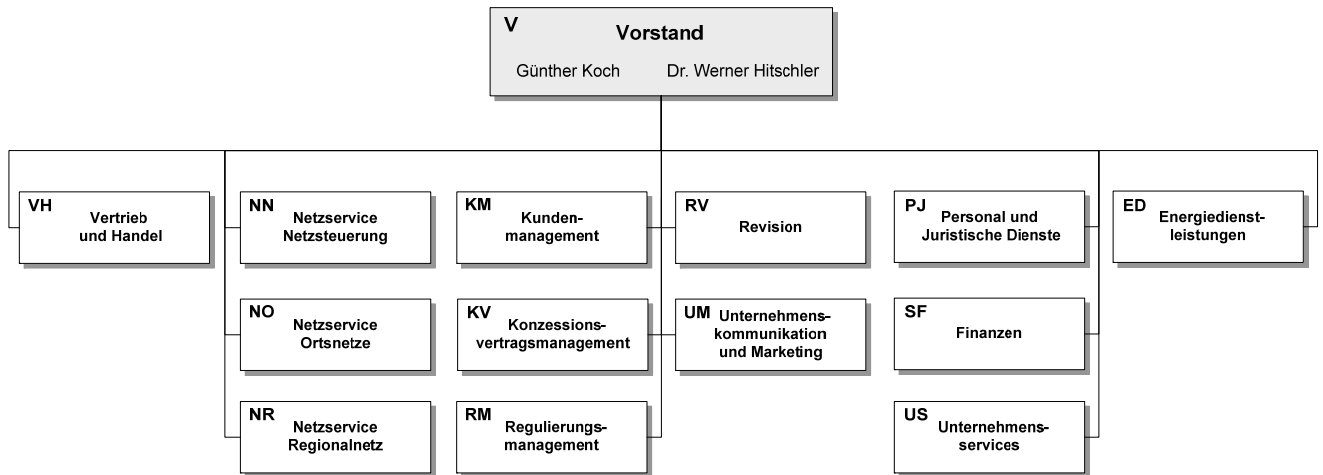
Im Berichtszeitraum wurden die Überlegungen zur **Umstrukturierung des Netzbereichs** weiter konkretisiert (vgl. schon Gleichbehandlungsbericht 2009, S. 4 f.). Für den Aufsichtsrat der Pfalzwerke Aktiengesellschaft wurden verschiedene Umsetzungsoptionen ausgearbeitet und bewertet:

- „DSO +“ mit allen diskriminierungsgeneigten Kernprozessen,
- „Große Netzgesellschaft“ mit allen ausschließlich für den Netzbereich tätigen Mitarbeitern sowie „Steuerungsköpfen“ im Bereich der Querschnittsfunktionen, jedoch ohne Netzeigentum (Beibehaltung des Pachtmodells),
- „Große Netzgesellschaft“, wie vorstehend ausgestattet, jedoch mit Netzeigentum,
- „Holding-Modell“ mit einer großen Netzgesellschaft, wie vorstehend ausgestattet, sowie einer weiteren Gesellschaft für das „nicht regulierte Geschäft“, beide unter einer gemeinsamen, nicht operativ tätigen Holding mit den Querschnittsfunktionen.

Der Aufsichtsrat der Pfalzwerke Aktiengesellschaft forderte zunächst weitere Untersuchungen. Dadurch war eine Umstrukturierung zum 01.01.2011, wie zunächst vorgeschlagen, nicht erreichbar. Die bisher untersuchten Modelle sollen überprüft und ggf. auch alternative Umsetzungsvarianten einbezogen werden. Die ergänzenden Untersuchungen sollen im laufenden Jahr vorangetrieben werden, um eine Umstrukturierung möglichst mit Wirkung zum 01.01.2012 umsetzen zu können.

Eine solche Umstrukturierung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Aufbauorganisation der Pfalzwerke Aktiengesellschaft. Deshalb wurden in 2010 Umstrukturierungen in Bezug auf den Netzbereich zurückgestellt, bis Klarheit über Struktur, Umfang und Ausstattung der künftigen Netzgesellschaft erzielt ist und auf welchem Weg sie verwirklicht wird.

Vor diesem Hintergrund blieb die Aufbauorganisation der Pfalzwerke Aktiengesellschaft in 2010 zunächst unverändert wie folgt:



Aktuell gibt es jedoch Änderungen für das „nicht regulierte Geschäft“, die sich indirekt auch auf den Netzbereich auswirken: Bisher hat die **Abteilung „Kundenmanagement“ (KM)** viele Geschäftsprozesse in Bezug auf kleinere Privat- und Gewerbekunden als übergreifende Querschnittsabteilung synergetisch bearbeitet. Als Shared Service war sie dienstleistend sowohl für den Netzbereich als auch für den Energievertrieb tätig. Diese neutrale, lediglich unterstützende Rolle schloss es aus, ihr originäre vertriebliche Aufgaben und eine aktive Marktbearbeitung zuzuweisen.

Im Berichtszeitraum wurde beschlossen, die Abteilung KM in mehreren Schritten aufzulösen und die dort bisher wahrgenommenen Prozesse und Mitarbeiter teils dem Netzbereich, teils dem nicht regulierten Bereich, teils Querschnittsabteilungen der Pfalzwerke Aktiengesellschaft zuzuordnen:

- Die bisher der Abteilung KM zugeordnete Organisationseinheit „Energiedienstleistungen Privatkunden“ wurde mit Wirkung zum 01.03.2011 der Abteilung Energiedienstleistungen (ED) zugeordnet.
- Mit Wirkung zum 01.04.2011 werden auch die übrigen Funktionen und Mitarbeiter der bisherigen Abteilung KM überwiegend auf den Netzbereich und den Energievertrieb aufgeteilt, u. a. die Organisationseinheit „Versorgungsmanagement“ und die Kundenkommunikation. Einzelne KM-Mitarbeiter wechseln auch in die Abteilungen Revision (RV) und Finanzen (SF).

Aus Gründen der informatorischen Entflechtung und zur Flankierung der IT-Systemtrennung hätte die Abteilung KM ohnehin getrennte Teams für den Netzbereich und für das nicht regulierte Geschäft einrichten müssen (vgl. Gleichbehandlungsbericht 2009, S. 7 f. sowie nachfolgend zum Bereich Abrechnung/Wechselprozesse). Mit der beschlossenen vollständigen organisatorischen Aufteilung ist denjenigen KM-Mitarbeitern, die künftig dem Energievertrieb zugeordnet werden, eine offensive Marktbearbeitung möglich, die aus einem lediglich dienstleistenden, unterstützenden Shared Service bisher nicht zulässig war. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit und Effizienz im „nicht regulierten Geschäft“.

Die Abtrennung einer eigenen Kundenkommunikation nur für den Netzbereich schafft auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, um künftig gegenüber den Kunden separate Service-Nummern und Service-Anschriften für den Netzbereich und für den nicht regulierten Bereich zu kommunizieren. Entsprechende Auflagen zur Trennung der Kommunikationsaktivitäten sind in Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets ohnehin zu erwarten.

Eine weitere organisatorische Maßnahme betrifft den **Vorstand** der Pfalzwerke Aktiengesellschaft: Bisher war ein Vorstandsmitglied sowohl für den Netzbereich als auch den Energievertrieb zuständig. Wegen der aktienrechtlich zwingend vorgegebenen Gesamtverantwortung des Vorstandes ist auf dieser Ebene eine operationelle Entflechtung ohnehin nicht möglich.

Mit dem Ausscheiden dieses Vorstandsmitglieds hat der PW-Aufsichtsrat mit Wirkung zum 01.04.2011 die Vorstandsressorts neu aufgeteilt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung ist künftig ein Vorstandsmitglied für den Bereich Netz und Personal zuständig, das andere Vorstandsmitglied für Kaufmännisches und für das gesamte „nicht regulierte Geschäft“ (Energiehandel, Energievertrieb und Energiedienstleistungen). Damit wird die informatorische Entflechtung gestärkt.

Die **prego services GmbH**, ein Gemeinschaftsunternehmen mit mehreren anderen Strom- und Gasversorgern der Region, ist für die PW-Netzgesellschaft insbesondere im Bereich IT, Materialwirtschaft und Abrechnung tätig. Schon in 2009 hatte die prego in ihrem Bereich **Abrechnung**, der auch für die Kunden- bzw. Lieferantenwechselprozesse zuständig ist, getrennte Teams für den Netzbereich und den „nicht regulierten“ Bereich eingerichtet (Gleichbehandlungsbericht 2009, S. 6 f.). Diese Teamstruktur war zunächst relativ flexibel angelegt und unterstand einer einheitlichen Leitung.

Im Berichtszeitraum verfestigte sich diese Struktur zu vollständig getrennten Organisationseinheiten unter jeweils eigener Leitung. Damit wurde die operationelle und informatorische Entflechtung im Bereich Abrechnung/Wechselprozesse weiter verstärkt.

Dies schließt nicht aus, zu Zeiten hohen Arbeitsanfalls oder zur Krankheits- oder Urlaubsvertretung Mitarbeiter zeitweilig zur jeweils anderen Organisationseinheit abzustellen. Für diese Zeit sind sie dann aber **ausschließlich** in der anderen Marktrolle tätig und dürfen nur noch im entsprechenden IT-System arbeiten. Mit dieser Flexibilität lassen sich die mit der Entflechtung von Shared Services einhergehenden Synergieverluste begrenzen. Per Saldo führt die höhere Spezialisierung der Mitarbeiter sogar insgesamt zu Effizienzgewinnen gegenüber der alten integrierten Shared-Service-Struktur.

## 2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

Eingespielt ist inzwischen der Geschäftsprozess der **Erlösbergrenzen-Anpassung** und **Netzentgelt-Kalkulation**. Die Anpassung der Erlösbergrenze nach den Vorgaben der Anreizregulierungs-Verordnung (ARegV) wird ausschließlich innerhalb der PW-Netzgesellschaft berechnet.

Die Umsetzung wurde im Berichtszeitraum erleichtert durch die „BNetzA-Hinweise zur Anpassung der Erlösbergrenze 2011“. Die PW-Netzgesellschaft verfuhr genau nach den dortigen Vorgaben, z. B. bei der Kalkulation der Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung, bei der zeitgleichen Abrechnung mehrerer Entnahmestellen eines Netzkunden oder bei der sog. Dezentralvergütung gem. § 18 Strom-Netzentgelt-Verordnung (StromNEV). Allerdings bewirken solche Leitfäden eine Selbstbindung der Behörde; es verstieße gegen den Vertrauensschutz, wenn sie später bei der Führung des Regulierungskontos in den v.g. Fragen schärfere Maßstäbe anlegen würde. Auch für die Feststellung unbilliger Härten i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV verfuhr die PW-Netzgesellschaft im Berichtszeitraum unbeschadet gewisser rechtlicher und netzwirtschaftlicher Bedenken nach den Vorgaben des entsprechenden BNetzA-Leitfadens.

Die Ableitung neuer Netzentgelte und ihre Verprobung gem. §§ 17 ARegV, 12-20 StromNEV aus der so angepassten Erlösbergrenze erfolgte ebenfalls ausschließlich innerhalb der PW-Netzgesellschaft. Bis zur Veröffentlichung der neuen Netzentgelte auf der Internetseite der PW-Netzgesellschaft erhält in der Pfalzwerke Aktiengesellschaft **nur** die Abteilung Regulierungsmanagement Kenntnis von den neuen Preis-

blättern, auch nicht der Vorstand der Pfalzwerke Aktiengesellschaft. Erst **nach** Internetveröffentlichung und Information aller Netznutzer per E-Mail wurden sie auch innerhalb der Pfalzwerke Aktiengesellschaft vorgestellt und erläutert. Somit ist die informatorische Gleichbehandlung aller Netznutzer uneingeschränkt gewahrt.

Im Berichtszeitraum wurde eine ARegV-konforme Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Netzentgeltkalkulation und -veröffentlichung“ durch externe Gründe erschwert, auch für die der PW-Netzgesellschaft nachgelagerten Verteilerwerke. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gab seine neuen Netzentgelte erst Anfang Dezember 2010 bekannt, dem Vernehmen nach, weil die BNetzA Vorfragen mit Einfluss auf die Erlösobergrenze von Amprion sehr spät entschieden habe.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 ARegV verlangt von allen vorgelagerten Netzbetreibern, ihre Netzentgelte den nachgelagerten Netzbetreibern **rechtzeitig vor** dem 01.01. des Folgejahres mitzuteilen. Zweck dieser Vorschrift ist, dass die nachgelagerten Verteiler ihrerseits ihre Erlösobergrenze anpassen, neue Netzentgelte kalkulieren und rechtzeitig vorab veröffentlichen können. Ausgeschlossen werden soll, dass nachgelagerte Verteiler ihre Erlösobergrenze aufgrund spekulativer Annahmen über die Entwicklung der Netzentgelte für vorgelagerte Netzebenen anpassen müssen.

Eigentlich sollten die Letztverteiler am Ende einer mehrstufigen Netzbetreiberkette ihre neuen Netzentgelte so rechtzeitig veröffentlichen können, dass deren Netznutzer, insbes. die all-inclusive-liefernden Vertriebe, ihrerseits unter Wahrung der 6-Wochenfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Grundversorgungs-Verordnung (GVV) noch ihre Preise für das kommende Lieferjahr anpassen können.

Ihre **Verlustenergiebeschaffung** hat die PW-Netzgesellschaft im Berichtszeitraum umgestellt auf die von der BNetzA vorgegebene „freiwillige“ Selbstverpflichtung (FSV) vom 18.06.2010. Nach Prüfung der FSV gab die PW-Netzgesellschaft am 30.08.2010 die von der BNetzA geforderten Erklärungen ab. Daraufhin hat die BNetzA durch Beschluss vom 09.09.2010 (BK 8-10/105) die Verlustenergiebeschaffung der PW-Netzgesellschaft als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Seither erfolgt die Verlustenergiebeschaffung entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der FSV namens, im Auftrag und auf Rechnung der PW-Netzgesellschaft durch den Stromhandel der Pfalzwerke Aktiengesellschaft im Rahmen eines marktüblichen Portfoliomanagement-Vertrages. Zu entsprechenden Marktkonditionen bewirtschaftet er auch die **VNB-Bilanzkreise** gem. §§ 10 Abs. 2, 11 Satz 1, 12 Abs. 3 Strom-Netzzugangsverordnung (StromNZV) für die PW-Netzgesellschaft und nimmt auch die

Verlustenergiebeschaffung für andere Netzbetreiber wahr. Er ist insoweit ausschließlich als neutraler Dienstleister tätig und bietet selbst in den entsprechenden Auktionsverfahren **nicht** mit, um Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

Der Geschäftsprozess „**Anschluss von EEG-Anlagen an das Niederspannungsnetz**“ hat im Berichtszeitraum sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Insbesondere vor der Absenkung der Fördersätze im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für kleinere Fotovoltaikanlagen nahmen die entsprechenden Anfragen massiv zu und ließen die von der PW-Netzgesellschaft betriebenen Niederspannungsnetze zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Deshalb war eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der entsprechenden Netzanschlussprozesse besonders bedeutsam.

Die PW-Netzgesellschaft verfährt hier strikt nach dem Prioritätsprinzip. Alle Netzanschluss- und Einspeisungsanträge für Eigenerzeugungsanlagen im Niederspannungsnetz werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs nach denselben Kriterien geprüft und beschieden.

Um die Aufnahmekapazität des Netzes maximal auszuschöpfen, ließ die PW-Netzgesellschaft im Berichtszeitraum im Vorgriff auf eine geplante Lockerung der einschlägigen technischen Richtlinien durch die neue VDE-FNN-Anwendungsregel eine Spannungsanhebung durch Niederspannungseinspeisungen von 3 % zu (bisher 2 %).

Darüber hinaus hat die PW-Netzgesellschaft im Berichtszeitraum, wo technisch möglich, unter Inkaufnahme betrieblicher Nachteile bisher getrennt betriebene Niederspannungsnetze zusammengeschaltet. Durch einen solchen Parallelbetrieb mehrerer Umspannpunkte kann die Aufnahmefähigkeit des Niederspannungsnetzes für EEG-Einspeisungen u. U. nochmals erhöht werden.

Im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren baut die PW-Netzgesellschaft das Netz auch aus, soweit es für den Anschluss von EEG-Anlagen erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus gem. § 9 Abs. 3 EEG wird dabei entsprechend den Empfehlungen der gem. § 57 EEG eingerichteten Clearing-Stelle beurteilt. Damit ist ein transparentes Verfahren implementiert worden, um die vorhandene Netzanschlusskapazität maximal auszuschöpfen und diskriminierungsfrei auf die Netzanschluss-Anfragen zu verteilen.

## II. Informatrische Maßnahmen/Marktauftritt

Im Vordergrund der laufenden **IT-Maßnahmen** stand die Umsetzung der BNetzA-Festlegung **MaBiS** vom 28.04.2010 (BK 6-07-002). Ziel ist es unverändert, alle Anforderungen vollständig und fristgerecht bis zum 01.04.2011 umzusetzen. Die Menge der zu verarbeitenden Daten stellt die PW-Netzgesellschaft, die Pfalzwerke Aktiengesellschaft und ihre Dienstleister prego services und VOLTARIS allerdings vor erhebliche Herausforderungen, zumal der IT-Dienstleister und der Kundenservice immer noch Übergangsprobleme im Zusammenhang mit der Systemtrennung zu beheben haben.

Die PW-Netzgesellschaft und die Pfalzwerke Aktiengesellschaft zusammen mit ihren Dienstleistern haben die **GPKE**-Festlegung fristgerecht umgesetzt. Auch die Trennung der IT-Systeme mit dem Ziel einer prozessidentischen Kommunikation zwischen PW-Netzgesellschaft und verbundenem Vertrieb wie mit allen anderen Vertrieben erfolgte fristgerecht. In einzelnen Fällen, in denen bei PW-versorgten Kunden Fehler bei der Datenmigration oder in den automatisierten Kommunikationsprozessen auftraten, nehmen Mitarbeiter mit Zugangsberechtigung zum Netzsystem jeweils einen manuellen Datenabgleich mit dem Vertriebssystem vor.

Aufgrund dieser Erfahrungen sind Anlaufprobleme auch bei der Umsetzung der **MaBiS**-Festlegung nicht auszuschließen. Es erscheint unsicher, ob alle dortigen Anforderungen und Fristen schon vom ersten Tag an uneingeschränkt erfüllt werden können. Ggf. wäre eine ähnlich flexible Handhabung der BNetzA wie bei den Umsetzungsfristen der GPKE-Festlegung wünschenswert.

Auch bei den Marktpartnern ist Verständnis zu erwarten, dass ein Netzbetreiber bei einem derart ambitionierten Projekt die Funktionsfähigkeit aller Kommunikationsprozesse nicht sofort nach „Scharfschalten“ umfassend garantieren kann. Insoweit ist es sachgerecht und zumutbar, dass Marktpartner bei unplausiblen Meldungen vorsorglich nachfragen und sich nicht „blind“ auf deren Richtigkeit verlassen.

Hin und wieder wollen Händler vom GPKE-Standard abweichende Kommunikationsformen vereinbaren oder praktizieren. Dem wird die PW-Netzgesellschaft nach dem hohen Implementierungsaufwand für eine GPKE-konforme Marktkommunikation und für die Systemtrennung aus Gründen eines effizienten Netzbetriebs nicht mehr nachkommen. Sie erwartet von jedem Händler, der ihr Netz nutzen will, sei es zur Belieferung von Letztverbrauchern im PW-Netz oder zum Bezug von Erzeugern im PW-Netz, eine GPKE-entsprechende Marktkommunikation. Dies ist im Netznutzungsvertrag zu vereinbaren.

Davon abweichende Nachrichten werden die PW-Netzgesellschaft und ihre Dienstleister zwar nicht unbeachtet lassen. Sie können in solchen Fällen aber wegen des manuellen Bearbeitungsaufwandes keine Erledigung innerhalb der knappen GPKE-Fristen gewährleisten. Zudem werden sie eine pauschale Aufwandsvergütung je abweichender, manuell zu bearbeitender Nachricht in Rechnung stellen (vgl. schon Gleichbehandlungsbericht 2008, S. 12). Ein effizienter Netzbetrieb ist nur möglich, wenn sich **alle** Marktpartner der massengeschäftstauglichen, standardisierten Kommunikationsformen bedienen.

Ihren **Internet-Auftritt** hatten die Pfalzwerke Aktiengesellschaft und die PW-Netzgesellschaft schon **vor** dem Berichtszeitraum vollständig getrennt. Letztere ist über eine eigene Domain für jeden Netzkunden unmittelbar erreichbar. Zusätzlich enthält die Startseite der Pfalzwerke Aktiengesellschaft einen leicht erkennbaren Link auf die Internetseite der PW-Netzgesellschaft. Damit wird den Netzkunden der Zugang zu den Netzinformationen, Vertragsmustern etc. im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erleichtert. Alle diese Informationen finden sich vollständig und ausschließlich auf den Internet-Seiten der PW-Netzgesellschaft. Diese enthalten keinerlei Links auf die Internet-Seiten der Pfalzwerke Aktiengesellschaft.

Ihre **Veröffentlichungspflichten** hat die PW-Netzgesellschaft im Berichtszeitraum uneingeschränkt form- und fristgerecht nach den Vorgaben der StromNZV und der StromNEV erfüllt. Nach gewissen Anlaufproblemen arbeitet das entsprechende IT-Tool zuverlässig und sorgt automatisiert für die laufende Aktualisierung aller Veröffentlichungen. Deren Struktur folgt weitgehend dem BNetzA-Leitfaden zu Veröffentlichungspflichten, um den Netznutzern ein schnelles Auffinden aller gesuchten Informationen zu erleichtern.

Die jetzt eingeleitete Trennung der **Kundenkommunikation** (s. o. S. 7) schafft die organisatorischen Voraussetzungen, um künftig seitens der PW-Netzgesellschaft und der Pfalzwerke Aktiengesellschaft gegenüber den jeweiligen Netz- bzw. Energiekunden **separate** Servicenummern und Serviceanschriften zu kommunizieren. Mit dieser Maßnahme werden die Pfalzwerke Aktiengesellschaft und die PW-Netzgesellschaft die neuen Anforderungen aus dem 3. Binnenmarktpaket fristgerecht umsetzen können. Danach haben Verteilnetzbetreiber (VNB) in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, eine Verwechslung mit der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens auszuschließen (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 EitRL).

Vereinzelt wird in der juristischen Literatur (N&R 1/2011, 16, 19 f.) unter Verweis auf das Urheber- und Markenschutzrecht in Zweifel gezogen, dass die Verwendung gleicher Namensbestandteile in der Firma der Netzgesellschaft und der Energievertriebsgesellschaft oder jede sonstige Namensähnlichkeit mit diesen Anforderungen des 3. Binnenmarktpakets vereinbar sei. Dabei wird jedoch verkannt, dass das Marken- und Urheberrecht ganz andere Regelungszwecke hat als die Entflechtungsvorschriften. Der Verwehlungsbegriff des Markenrechts reicht weit, um Marken oder auch die Firma eines Unternehmens vor einer missbräuchlichen Nutzung durch u.U. konkurrierende Dritte („Trittbrettfahrerei“) zu schützen. Deshalb ist hier schon jede Ähnlichkeit unzulässig.

Der Ausschluss einer Verwehlungsgefahr im Rahmen der Entflechtungs-Vorschriften zielt dagegen auf eine Einschränkung des Rechts an der Marke bzw. Firma (i.S.v. § 17 HGB). Dieses Recht ist Teil des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs und unterfällt dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG. Ein Ownership Unbundling ist bei den VNB nicht vorgesehen und wäre auch nicht verfassungskonform. Deshalb darf auch ihr Recht am Namen keinen so weitreichenden Einschränkungen unterworfen werden wie bei den ÜNB.

Das Recht am Namen steht nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers. Ein gesetzlicher Zwang, dass sich ein VNB oder der verbundene Energievertrieb einen Kunstnamen geben müsste, der die Verbindung zum vertikal integrierten EVU mit u. U. 100jähriger Tradition nicht mehr erkennen lässt, wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Namensrecht und damit in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Zudem würden die betroffenen Unternehmen im Wettbewerb diskriminiert gegenüber konkurrierenden De-minimis-Unternehmen. Diese können im Energie- **und** Konzessionswettbewerb unverändert den Goodwill ihres eingeführten Traditionsnamens weiter nutzen. Dann muss dies auch für vertikal integrierte EVU mit mehr als 100.000 Kunden möglich sein.

Die EU-Richtlinien fordern keine so weitgehenden Eingriffe in das Recht am Namen der VNB oder der mit ihnen verbundenen Energievertriebe. Einer Verwehlungsgefahr lässt sich schon mit weniger einschneidenden Mitteln entgegenwirken.

Die o. g. verfassungsrechtlichen Aspekte sind auch zu beachten bei der Auslegung der künftigen EnWG-Vorschriften betreffend Kommunikationsaktivitäten und Markenpolitik der VNB, die zur Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets zu erwarten sind.

## Teil B

### Gleichbehandlungsmanagement

#### I. Gleichbehandlungsprogramm

Infolge der Verzögerung des Umstrukturierungsprojekts in Richtung größerer Netzgesellschaft (s. o. S. 5) blieb das geltende Gleichbehandlungsprogramm vom 20.12.2007 im Berichtszeitraum unverändert, ebenso sein Geltungsbereich: Es gilt unmittelbar für alle Mitarbeiter der Pfalzerwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft, soweit mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst, als Arbeitsanweisung der jeweiligen Geschäftsleitung.

Für die Dienstleister der PW-Netzgesellschaft werden die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms durch vertragliche Einbeziehung in die Dienstleistungsverträge wirksam, soweit diese Dienstleister für die PW-Netzgesellschaft oder für die Pfalzerwerke Aktiengesellschaft mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind. Dadurch können andere VNB, die sich dieser Dienstleister bedienen, diese insoweit auf **ih**r Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet. Dies erleichtert das Gleichbehandlungsmanagement durch die jeweiligen Gleichbehandlungsstellen.

#### II. Gleichbehandlungsstelle

Die Funktion der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzerwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft ist unverändert der Abteilung Regulierungsmanagement der Pfalzerwerke Aktiengesellschaft zugewiesen. Diese Abteilung ist ausschließlich für den Netzbereich tätig, nicht für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzerwerke Aktiengesellschaft. Damit ist sie von den Interessen der Wettbewerbsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens **vollständig unabhängig**. Dies trägt schon der entsprechenden Anforderung des 3. Binnenmarktpakets Rechnung.

Im Berichtszeitraum gab es vereinzelte **Beschwerden** von Energieverbrauchern bei der BNetzA wegen fehlgeschlagener Lieferantenwechselprozesse, wegen der Netzqualität und wegen des Anschlusses kleinerer Photovoltaik-Anlagen an das Niederspannungsnetz der PW-Netzgesellschaft.

Die Gleichbehandlungsstelle veranlasste in solchen Fällen eine umfassende Aufklärung der betreffenden Sachverhalte durch die PW-Netzgesellschaft und deren Dienstleister und informierte die BNetzA über die Ergebnisse. Es wurde deutlich,

dass sich die PW-Netzgesellschaft bei uneingeschränkter Wahrung der Diskriminierungsfreiheit stets um möglichst kundenfreundliche, kulante Lösungen bemüht. Die BNetzA sah dementsprechend keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegenüber der PW-Netzgesellschaft und den für sie tätigen Dienstleistern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitete im Berichtszeitraum unverändert in BDEW-Gremien mit, die sich mit Entflechtungsfragen und der Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets befassen. Dies gewährleistet eine ständige fachliche Fortbildung und ist auch Basis für eine möglichst proaktive Umsetzung neuer Entflechtungsanforderungen.

### **III. Vermittlungskonzept**

Im Berichtszeitraum wurde die Schulung neuer Mitarbeiter, die den Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms unterliegen, intensiviert. Vor allem in Organisationseinheiten mit verstärktem Kundenkontakt, wie im Bereich Abrechnung/ Kundenwechselprozesse sowie Kundenkommunikation, gab es in den letzten Jahren viele Neueinstellungen. In 9 Vortragsveranstaltungen, an denen jeweils ca. 21 bis 29 Mitarbeiter teilnahmen, erläuterte der Gleichbehandlungsbeauftragte jeweils bezogen auf die konkrete Arbeitssituation ausführlich und anhand praktischer Beispiele, was in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und die Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm der Pfalzwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft zu beachten ist.

Diese Schulungsmaßnahmen führten zu vermehrten Anfragen von Mitarbeitern der Pfalzwerke Aktiengesellschaft und der für die PW-Netzgesellschaft tätigen Dienstleister bei der Gleichbehandlungsstelle. Diese Anfragen gaben nicht nur Anlass für einzelfallbezogene Entscheidungen zur Wahrung der Entflechtungsanforderungen, sondern dienten auch der Fortentwicklung und Verbesserung des Entflechtungskonzepts insgesamt (s. o. A I. 1.).

Darüber hinaus erforderte das o. g. Projekt „Umstrukturierung des Netzbereichs“ eine intensive Befassung des gesamten Managements der Pfalzwerke Aktiengesellschaft mit den Anforderungen der operativen und informatorischen Entflechtung im „Vertikal integrierten EVU“ (VIU). Dies hat die Sensibilität und das Verständnis für diese Anforderungen gestärkt und wirkt so schon jetzt in alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Abteilungen der Pfalzwerke Aktiengesellschaft hinein.

#### **IV. Überwachung**

Bewährt hat sich die bisherige Stichprobenkontrolle durch die Abteilung Revision der Pfalzwerke Aktiengesellschaft im Auftrag und in inhaltlicher Abstimmung mit der Gleichbehandlungsstelle. Die Innenrevision stimmt jährlich mit den Geschäftsleitungen der Pfalzwerke Aktiengesellschaft und der PW-Netzgesellschaft die Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr ab. So werden rollierend alle Unternehmensbereiche erfasst.

Bei dieser Gelegenheit prüfen die Revisoren anhand eines mit der Gleichbehandlungsstelle abgestimmten Fragenkatalogs, ob die Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern bekannt sind und korrekt umgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine schuldhaften Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt. Deshalb mussten keine arbeitsrechtlichen Sanktionen verhängt werden.

Auch diese stichprobenhaften Revisionsprüfungen führen dazu, dass von den geprüften Abteilungen, soweit mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst, vermehrt Anfragen an die Gleichbehandlungsstelle gerichtet werden. Dies zeigt, dass die präventive Wirkung dieser Überwachung wie auch der o. g. Schulungsmaßnahmen nicht zu unterschätzen ist.

Beides schärft die Sensibilität aller Mitarbeiter in Bezug auf die Nichtdiskriminierung und Vertraulichkeit und wirkt etwaigen Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm proaktiv entgegen.

**Teil C: Ausblick**

Im Vordergrund der weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Entflechtung steht in 2011 die Umstrukturierung des Netzbereichs (s. o. S. 5).

Im Rahmen der noch zu prüfenden alternativen Umsetzungsvarianten käme u. U. auch eine Reintegration der PW-Netzgesellschaft unter gleichzeitiger Ausgliederung des nicht regulierten Geschäfts in eine Schwestergesellschaft in Betracht. Auch in einem solchen Fall würde die künftige Netzgesellschaft (selbst) über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen für einen von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung unabhängigen Netzbetrieb verfügen.

Die Umstrukturierung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Pfalzerwerke Aktiengesellschaft. Deshalb können an dieser Stelle keine näheren Aussagen über Inhalt und Zeitpunkt der Umstrukturierung getroffen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 30. März 2011



(Gleichbehandlungsbeauftragter)